

Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus im Bereich Kindertagesbetreuung

Das Land Hessen hat die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus zwischenzeitlich angepasst. Geändert wurden u. a. die Regelungen zum Betretungsverbot für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflege.

Danach gilt nur Folgendes:

Personen und Angehörige mit Krankheitssymptomen

Laut der Corona-KiTa-Studie, dem Kooperationsprojekt zwischen dem Deutschen Jugendinstitut und dem Robert-Koch-Institut, kommt Schnupfen als einzelnes Symptom lediglich bei 3,5 % der 0- bis 5-Jährigen vor.

Vor diesem Hintergrund soll der einfache Schnupfen ohne weitere Krankheitsanzeichen nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu einem Betretungsverbot führen. In die Verordnung wurde deshalb eine beispielhafte Aufzählung von Krankheitssymptomen aufgenommen, die auf COVID-19 hinweisen können. Krankheitssymptome für COVID-19 sind danach insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) sowie der Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.

Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht betreten, wenn sie oder Angehörige des gleichen Hausstandes die genannten Krankheitssymptome aufweisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung).

Kindertagespflegepersonen, die in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sind, dürfen ihre Kindertagespflegestelle „nicht betreten“ (also im Grunde nicht tätig werden), wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes die o. g. Krankheitssymptome aufweisen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung).

Haushaltsangehörige in individuell angeordneter Quarantäne

Zur besseren Anwendbarkeit der Regelungen zum Betretungsverbot wird künftig zudem nicht mehr auf das Bestehen eines Kontakts des Kindes oder eines Angehörigen zu Infizierten abgestellt. Entscheidend ist vielmehr, ob eine individuelle Quarantäne nach § 30 IfSG angeordnet wurde.

Für Kinder, deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell (durch das Gesundheitsamt) angeordneten Absonderung (Quarantäne) nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, besteht während dieser Quarantäne ein Betretungsverbot (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung).

Dies gilt auch **für Kindertagespflegepersonen**, die in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sind. Diese Personen dürfen ihre Kindertagespflegestelle „nicht betreten“ (also im Grunde nicht tätig werden), solange Angehörige ihres Hausstandes einer individuell (durch das Gesundheitsamt) angeordneten Absonderung (Quarantäne) nach § 30 IfSG aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung).

Quarantäne der Kinder bzw. Kindertagespflegepersonen

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch Kinder und Kindertagespflegepersonen, die selbst unter einer angeordneten Quarantäne stehen, nicht betreut bzw. nicht tätig werden dürfen.

Dies ergibt sich jedoch bereits aus der dann angeordneten Maßnahme nach dem Infektionsschutzgesetz. Dazu bedarf es keiner gesonderten Regelung in der hessischen Verordnung.

Die Verordnung ist bereits in Kraft und gilt bis 31. Oktober 2020.

Zusammengestellt von der Expertin und Rechtsanwältin Iris Vierheller. Stand: 22.09.2020